Druck verkleinert Maßstab ca. 1 : 1.000

STADT WÜRSELEN

SANIERUNGSGEBIET 1 · MORSBACH WEST, ZECHE GOULEY

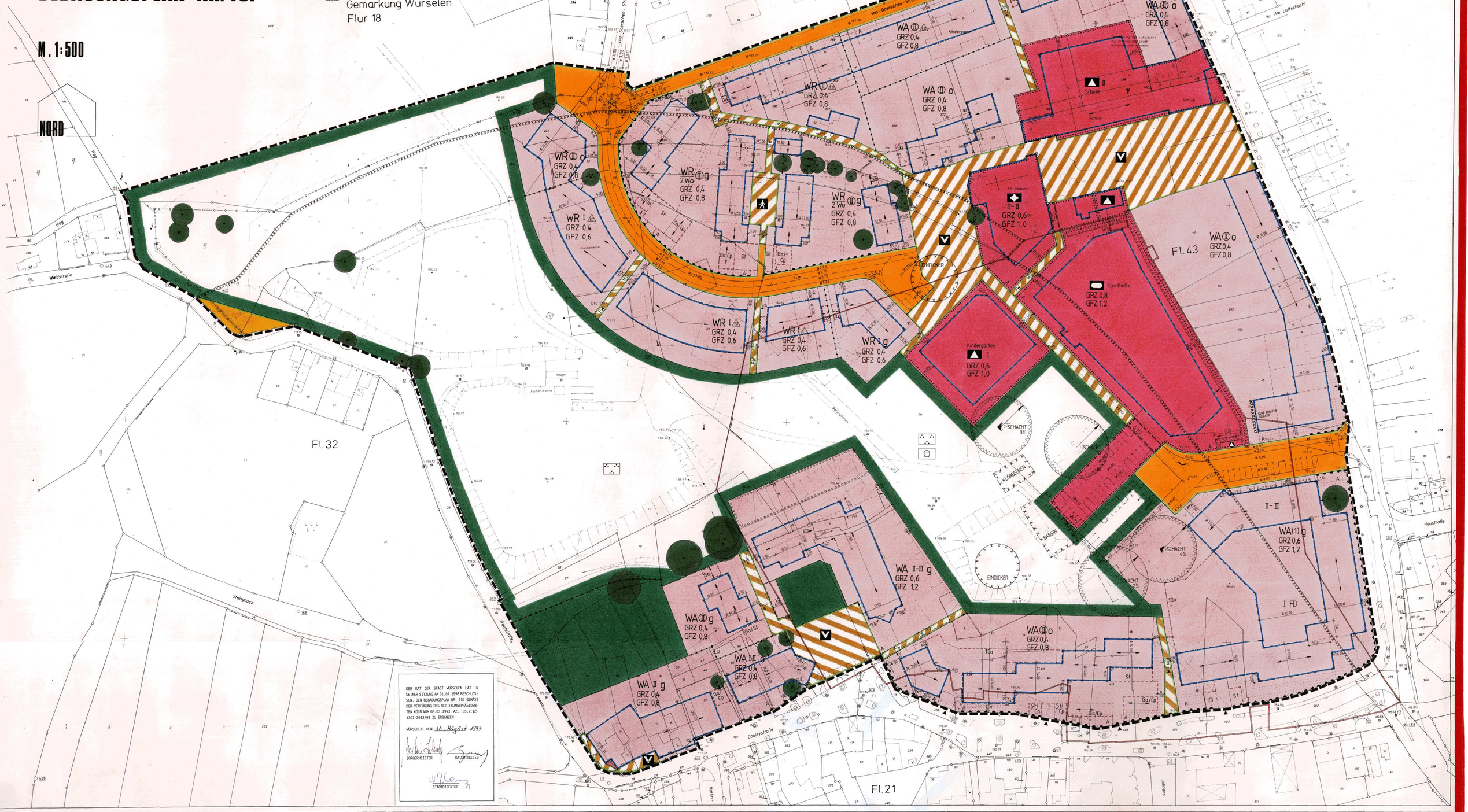
BEBAUUNGSPLAN NR. 157

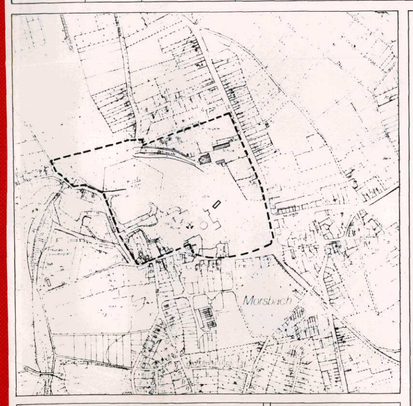
Grundlagenplan 1:500
Angefertigt im Vermessungsbüro
Dipl. Ing. H. D. Gehrmann
August 1991

Gemarkung Würselen
Flur 18

M. 1:500

NORD





BEREICH: MORSBACH, BARDENBERGERSTR., GOULEYSTR., WALDSTR. UND VON GÖRSCHEN STR.

AUSFERTIGUNG: 1.

DER RAT DER STADT WÜRSELEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 01.07.1993 BESCHLOSSEN, DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 157 GEMÄSS DER VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN KÖLN VOM 08.03.1993, AZ.: 35.2.12-1301-2013/93 ZU ERGÄNZEN.

WÜRSELEN, DEN 16. August 1993

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

ERLÄUTERUNGEN
PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR — REINES WOHNGEBIET
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- WA (1) — ALLGEMEINES WOHNGEBIET (1)
- WR2WO — REINES WOHNGEBIET 2 WOHNUNGEN PRO GEBÄUDE ZULÄSSIG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- GFZ0,8 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GRZ0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (II) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
- III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE
- II-III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE
- BAUGRENZE
- FIRSTRICHTUNG

BAUWEISE

- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- o — OFFENE BAUWEISE

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT DEN EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN
- SCHULE/KINDERGARTEN
- KIRCHE UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- SPORTHALLE

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- VERKEHRSFLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- FUSSGÄNGERBEREICH
- FW — FUSS-/RADWEG
- P — PARKPLATZ
- V — VERKEHRSBERUHIGT GESTALTETER BEREICH
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRTEN
- EINFAHRTEN
- A — LAGEBESTIMMUNG VON FLÄCHEN MIT BESONDEREN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

GRÜNFLÄCHEN

- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE MIT DER ZWECKBESTIMMUNG
- SPIELPLATZ
- PARKANLAGE
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- ERHALTEN VON BÄUMEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN/CARPORTS UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN MIT DER ZWECKBESTIMMUNG
- St — STELLPLÄTZE
- Ga/Cp — GARAGEN/CARPORTS
- TGa — TIEFGARAGEN/KELLERGARAGEN
- mit F.L. — MIT GEH- UND FAHRRECHTEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER SOWIE LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (SCHUTZZONEN EHEMALIGER SCHACHTANLAGEN)
- XXXX — FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ODER SICHERUNGSMASSNAHMEN ERFORDERLICH SIND (DEM BERGBAU UNTERLIEGENDE FLÄCHEN EHEMALIGER ZECHENGRUNDSTÜCKE), SOWIE FLÄCHEN, INNERHALB DERER ALLE BAUMASSNAHMEN MIT DEM RHEINISCHEN AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE, BONN, ABZUSTIMMEN SIND.
- XX — FLÄCHEN, DEREN BÖDEN MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND UND DIE DAHER VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND FÜR DIE EIN SANIERUNGSKONZEPT AUFGESTELLT WIRD.
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
- FLÄCHE FÜR ABFALLENTSORGUNG
- XXX — **FESTSETZUNG FÜR BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN, GEGEN ÄUßERE EINWIRKUNGEN (SCHALLSCHUTZMAßNAHMEN, IN DER GIEBELWAND SIND FENSTER ZU RÄUMEN, DIE DEM DAUERNDEN AUFENTHALT VON MENSCHEN DIENEN, NICHT ZULÄSSIG.**
- UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
- DAS RHEIN. AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE HAT FÜR DEN MIT GEKENNZEICHNETEN BEREICH EINEN ANTRAG AUF EINTRAGUNG IN DIE LISTE DER GESCHÜTZTEN BODENDENKMÄLER DER STADT WÜRSELEN GESTELLT. DER BEREICH WIRD GEM. § 9 ABS. 6 BAUGB GEKENNZEICHNET. BEI GEPLANTEN BODENEINGRIFFEN IM GEKENNZEICHNETEN BEREICH IST DIE BETEILIGUNG DES RHEIN. AMTES FÜR BODENDENKMALPFLEGE, ENDENICHER STR. 133, 5300 BONN 1, TEL.: 0228/9834-0 GEM. § 9 DSCHG NW SICHERZUSTELLEN.

DER RAT DER STADT HAT GEMÄß §2 ABS. 1 BAUGB (BGBL. I S.2253) AM 16.11.92 BESCHLOSSEN, DIESEN BEBAUUNGSPLAN AUFZUSTELLEN.

WÜRSELEN, DEN 04. Juni 1992

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 31.05.1992 BESCHLOSSEN, DEN ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES GEMÄß §3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WÜRSELEN, DEN 04. Juni 1992

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENTWURF MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄß §3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 09.06.92 BIS 10.07.92 EINSCHLIEßLICH, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WÜRSELEN, DEN 17. Juli 1992

STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄß 10 BAUGB DURCH DEN RAT DER STADT AM 24.09.92 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

WÜRSELEN, DEN 5 Okt 1992

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

ENTWURF UND BEARBEITUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGTE DURCH:

DIPL.-ING. DIPL.-ARCH. ARCHITEKT TEL. 02241/31488

WÜRSELEN, DEN 04.06.92

PLANVERFASSER

GEZEICHNET:

DIESER PLAN WURDE GEMÄß §11 BAUGB AM 2.02.93 ANGEZEIGT. ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 8.03.1993 AZ. 35.2.12-1301-2013/93

KÖLN, DEN 8. März 1993

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN BZW. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS IST GEMÄß §12 BAUGB AM 27. August 1993 BEKANNTGEMACHT WORDEN. MIT DER BEKANNTMACHUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT GETRETEN UND WIRD ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN.

WÜRSELEN, DEN

BÜRGERMEISTER

FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN GILT DAS BAUGESETZBUCH (BAUGB) VOM 08.12.1986 (BGBL. I S.2253) UND DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 18.12.1990 (BGBL. I S.58). DEM BEBAUUNGSPLAN IST EINE BEGRÜNDUNG BEIGEFÜGT. BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES SIND DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN.

DIE GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT DER PLANUNG WIRD BESCHEINIGT.

WÜRSELEN, DEN 04.06.1992

SIEGEL

Dipl.-Ing. Gehrmann Öffentlich bestellter Vermessungsassessor

DIE RICHTIGKEIT DES STÄDTEBAULICHEN ENTWURFS WIRD BESCHEINIGT.

WÜRSELEN, DEN 04.06.1992

STADTBAURAT